

SCHWERPUNKTKLAUSUR VERTRAGSARZTRECHT

Als Gesetzestexte können das SGB V und die Ärzte-ZV in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung benutzt werden bzw. entsprechende Gesetzessammlungen (z. B. Beck-Texte SGB V, AOK SGB 2012 oder 2013).

Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten.

Aufgabe 1

Der Vertragsarzt A verordnete empfangnisverhütende Mittel für die 30-jährige, bei der gesetzlichen Krankenkasse K versicherte V. K beantragte bei der Prüfungsstelle P die Festsetzung eines Arzneikostenregresses, weil empfangnisverhütende Mittel nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden könnten. A machte geltend, V verfügte über keine Eigenmittel und sei Sozialhilfeempfängerin. Aufgrund ihrer geistigen Behinderung sei ihre Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit einer gesundheitsbewussten Lebensführung während der Schwangerschaft stark eingeschränkt und sie nähmen häufig Medikamente ein, die eine gesunde Entwicklung des ungeborenen Lebens gefährdeten. Er habe sich daher aus präventiven Gründen veranlasst gesehen, das Arzneimittel zu verordnen. P setzte antragsgemäß den Regress fest.

Nach der hier maßgeblichen Prüfvereinbarung (im Folgenden: PV) prüft die gemeinsame Prüfungsstelle auf Antrag, ob der Arzt im Einzelfall mit seinen Arzneiverordnungen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und ob die Verordnung zulässig war, insb. im Hinblick auf die Arzneimittel-Richtlinie und die Sprechstundenbedarfsvereinbarung. Soweit der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie den vom Arzt zu erstattenden Regressbetrag fest.

Beantworten Sie bitte folgende Fragen (evtl. Prüfpflichten des Apothekers sind nicht zu berücksichtigen):

1. Nach welcher Rechtsvorschrift ist die Prüfungsstelle zu einem Arzneikostenregress berechtigt?
2. War die Verordnung rechtlich zulässig?
3. A macht geltend, Verschulden liege nicht vor. Kommt es hierauf an? Welche Unterscheidung trifft das Bundessozialgericht?
4. A macht geltend, es sei Verjährung eingetreten. Welche Frist gilt für eine Prüfung?
5. Kann A Widerspruch einlegen?
6. Skizzieren sie kurz den Unterschied zwischen der gemeinsamen Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss.
7. Welche Möglichkeiten hat A, wenn er unsicher ist über die Verordnungsfähigkeit eines Medikaments, für sich Rechtssicherheit zu schaffen?

Aufgabe 2

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als Krankenhausarzt nach § 116 SGB V ermächtigt werden zu können.
2. a) Wer kann ein medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) gründen?
b) Kann ein MVZ ein anderes MVZ gründen?
c) Sind MVZ Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung?
3. a) Wer hat nach dem SGB V generell den sog. Sicherstellungsauftrag, wer hat ihn in der ambulanten Versorgung? Nennen Sie auch die entsprechenden Bestimmungen des SGB V.
b) In welchem Verhältnis steht hierzu die sog. hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V?